



AUFNAHMEANTRAG:

Name, Vorname: _____ männlich weiblich divers

Geburtsdatum: _____

Bei Kindern und Jugendlichen: Name/Vorname des/der Erziehungsberechtigten: _____

Straße, Haus-Nr., PLZ Ort: _____

Freiwillige Angaben für wichtige Informationen des TCH:

Tel.: _____ Handy: _____

E-Mail (!): _____ Tanzpartner/in: _____

Wie sind Sie auf den TCH aufmerksam geworden? _____

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Tanzclub Hanseatic Lübeck e.V. als aktives Mitglied

ab: 01.____.20____ in folgender Gruppe: Tag: _____ Uhrzeit: _____ Trainer _____

Tanzkreis /Jazztanz/Tänzerische Gymnastik

Tanzen 60 Plus/Tanzen im Sitzen

Turnierkreis

Sonst.: _____

Videoclip / Zumba / Breakdance

zusätzlicher Kreis: _____

Ich beantrage eine Beitragsermäßigung als Schüler, Student im Vollzeitstudium an Universitäten oder Fachhochschulen od. Auszubildender bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Nachweis anbei

Ich beantrage einen Beitragszuschuss über den Bildungs- und Teilhabegutschein Nachweis anbei

Die Satzung (Auszug siehe Anlage) und Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erkenne ich an.

Datenschutz:

Ich erkläre mich einverstanden, dass im Rahmen der Vereinsverwaltung meine im Aufnahmeantrag und im SEPA-Lastschriftmandat aufgeführten personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden. Meine Daten werden nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet oder weitergegeben. Im Falle, dass Sie diese personenbezogenen Daten nicht abgeben wollen, ist eine Mitgliedschaft im Tanzclub Hanseatic Lübeck e.V. nicht möglich.

Der Verwendung von Bild- und Videodokumenten, ausschließlich im Zusammenhang mit Aktivitäten des Vereins, stimme ich zu. **Diese Einwilligung ist widerrufbar.** Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Aushang „Datenschutzerklärung“.

Lübeck, _____

Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift beider Erziehungsberechtigten)

Auf der Rückseite finden Sie das SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung).

Falls Sie sich gegen das Lastschriftverfahren entscheiden, finden Sie hier unsere Bankverbindung:

Name des Kontoinhabers: Tanzclub Hanseatic Lübeck e.V.

IBAN: DE51 2305 0101 0103 3294 21

BIC: NOLADE21SPL

Bitte geben Sie im Verwendungszweck die Mitgliedsnummer und den Namen und Vornamen des Mitglieds an.

Gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung in Verbindung mit Punkt 2.5.2 der Finanzordnung tragen Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen eines Bearbeitungsentgeltes, das der Vorstand in der Finanzordnung des Vereins festlegt (zur Zeit 3,00 EUR pro Beitragszahlung).

SEPA-Lastschriftmandat:

Name des Zahlungsempfängers: Tanzclub Hanseatic Lübeck e.V., Falkenstraße 37 a, 23564 Lübeck
IBAN: DE51 2305 0101 0103 3294 21 BIC: NOLADE21SPL
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE59TCH00000140430
Mandatsreferenz: Diese wird Ihnen mit der Mitgliedsbestätigung mitgeteilt (Mitgliedsnummer).

Hiermit ermächtige ich den Tanzclub Hanseatic Lübeck e. V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge und gegebenenfalls Ersatzleistungen für nicht geleistete Arbeitsstunden bei Fälligkeit zu Lasten des nachstehenden Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): _____

Anschrift des Zahlungspflichtigen, wenn dieser vom Mitglied abweicht:

Straße Haus-Nr., PLZ Ort: _____

IBAN: _____ Bank: _____

Lübeck, _____

Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Sofern das genannte Konto keine ausreichende Deckung ausweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Sämtliche Entgelte, die dem Tanzclub Hanseatic Lübeck e. V. durch Nichteinlösung der Lastschrift oder Rückgabe des Einzugs der zu Recht eingezogenen Beiträge entstehen, sind vom Mitglied zu erstatten und werden vom Tanzclub Hanseatic Lübeck e. V. beim nächsten Beitragseinzug mit eingezogen.

Monatsbeiträge (Fälligkeit immer am Anfang des Quartals für das gesamte Quartal):

ab 01.09.2022:	Normalbeitrag	Ermäßigt *)	Jugendliche unter 18
Tanzkreise / Jazztanz / Tänzerische Gymnastik	33,00 EUR	23,00 EUR	18,00 EUR
Turnierkreis	44,00 EUR	29,00 EUR	22,00 EUR
Videoclip / Zumba / Breakdance	26,00 EUR	19,00 EUR	18,00 EUR
Geselliges Tanzen 60plus / Tanzen im Sitzen	18,00 EUR		
Zusätzlicher Tanzkreis, / Jazztanz / Tänzerische Gymnastik	14,00 EUR	11,00 EUR	7,00 EUR
Zusätzlicher Turnierkreis	18,00 EUR	14,00 EUR	10,00 EUR
Zusätzlich Videoclip / Zumba / Breakdance	12,00 EUR	10,00 EUR	7,00 EUR
Zusätzlich Geselliges Tanzen 60plus / Tanzen im Sitzen	10,00 EUR		
Passive Mitglieder	8,00 EUR		
Dritt- und weitere Kreise alle Arten	10,00 EUR	8,00 EUR	6,00 EUR

(Erster Kreis ist immer der Kreis mit dem höheren Beitrag.)

*) Ermäßigte Beiträge gelten für Schüler, Studenten im Vollzeitstudium an Universitäten oder Fachhochschulen und für Auszubildende (Nachweis erforderlich) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

In den Schulferien von Schleswig-Holstein findet in den Kinder- und Jugendkreisen kein Training statt.

Von allen aktiven Mitgliedern zwischen 16 und 70 Jahren sind zusätzliche Beiträge in Form von Arbeitsstunden zu erbringen:

Für Tanzkreismitglieder 8 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr
Für Turnierkreismitglieder 12 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr
Für einstündige Kreise und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren 4 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde leisten alle Mitglieder einen Ersatzbeitrag in Höhe von 13,00 EUR (ab 2023 = 16,00 EUR). Ersatzleistungen für nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Anfang des Folgejahres nach schriftlicher Ankündigung eingezogen.

Auszug aus der Satzung – für Ihre Unterlagen

...

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrags, der an den Verein (Geschäftsstelle) zu richten ist.
- (3) Der Verein kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 6 Arten der Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven und passiven Mitgliedern mit vollem Stimm- und Wahlrecht
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern.
- (2) Eine passive Mitgliedschaft setzt grundsätzlich voraus, dass vorher eine aktive bestanden und der Vorstand der schriftlich beantragten Umwandlung zugestimmt hat.

...

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Volljährige aktive und passive Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- (2) Aktive Mitglieder und minderjährige Vereinsmitglieder haben das Recht, Vereinsgeräte und -räume innerhalb der vorgegebenen Organisation zu nutzen. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern darf die Nutzung jedoch nur unter der Aufsicht eines Trainers oder einer anderen volljährigen und für den Aufsichtszweck eingesetzten Person erfolgen.

...

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern
 - b) Besitz und Eigentum des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) die Vereinssatzung und -ordnungen einzuhalten
 - d) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen
 - e) die Aufnahmegebühr und die Vereinsbeiträge pünktlich zu leisten
 - f) alle Änderungen (z. B. Anschrift, Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Trainingsgruppenwechsel, Partnerwechsel u.ä. dem Vorstand/der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Für den TCH ist die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes maßgebend, unzustellbare Sendungen gelten als zugestellt, wenn sie an diese Anschrift gerichtet wurden.
- (2) Die am Turniersport oder an Veranstaltungen der übergeordneten Dachverbände teilnehmenden Mitglieder sind ergänzend verpflichtet, die Ordnungen dieser Verbände einzuhalten.

§ 10 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der verschiedenen Vereinsbeiträge wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Fälligkeit der Beitragszahlung ist ergänzend in der Finanzordnung des TCH geregelt. Die Aufnahmegebühr ist spätestens innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme zu zahlen (*zur Zeit keine Erhebung!*). Eine Startberechtigung wird nur ausgehändigt, wenn die fälligen Beiträge bezahlt sind.
- (2) Die Beitragsleistung in Form von Arbeitsstunden (Stundenzahl) und die Ersatzbeitragsleistung in Geld wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) ...
- (4) Die Entrichtung der Aufnahmegebühr und sämtlicher Arten von Geldbeiträgen erfolgt mittels Lastschriftinzug auf Basis eines SEPA-Basislastschrift-Mandats. Der Vorstand kann auf Antrag eine andere Art der Beitragszahlung ermöglichen.

...

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Quartalsbeitrag ist am 1. eines jeden Quartals des Beitragsjahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand in der „Finanzordnung“ des Vereins festlegt.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

...

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

...

- (2) Der Austritt aus dem TCH kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens ein Vierteljahr vorher schriftlich anzuzeigen.

...

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt durch sichtbaren Aushang im Clubhaus (Saaleingangstüren und Informationsbrett).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt unter anderem über
- a) die Tagesordnung unter Berücksichtigung fristgerecht vorgelegter Anträge
 - b) den Jahresbericht
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge
 - f) den Haushaltsplan
 - g) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfungsamt, usw.).
- ...

§ 28 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
- a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Clubordnung
 - d) Jugendordnung
- ...
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
- (6) Die Finanzordnung ist für das laufende Geschäftsjahr einmal jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (7) Die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen ist, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Die Satzung und Ordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Stand: 9/2022